

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Bauausschuss	05.07.2021	öffentlich

Lärmaktionsplanung 3. Runde - Öffentliche Beteiligung

Kurzfassung:

Durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und die §§ 47 a-f BImSchG sind Kommunen verpflichtet Lärmaktionspläne zu erstellen und diese in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben. Laupheim hat die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung 2019 fertiggestellt. Nun folgt die 3. Stufe mit einer Überprüfung der Situation.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein					
☐ Einnahme/Ertrag			☒ Auszahlung/Aufwand		
☒ Ergebnishaushalt			☐ Finanzhaushalt		
Betrag einmalig:		1.100,- €	Betrag einmalig:		
Betrag Folgejahre:			Betrag Folgejahr		
			Abschreibung:		
			Betrag Folgejahr:		
			Investitions-Nr.:		
Kostenstelle:		511000	Kostenstelle:		
Kostenträger:		51100000	Kostenträger		
Sachkonto:		4291000 / 4431000	Sachkonto:		
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig		☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	
Mittelübertragung			Mittelübertragung		
Budget:			Budget:		

☐ Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
☒ Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:	Zusätzliche Personalstellen:
☐ Ja	☐ Ja, Kosten jährlich
☒ Nein	☒ Nein

Gäste/Sachverständige/r:	☒ Ja
	☐ Nein
Name und Firma:	Andrea Höcker, Möhler+Partner Ingenieure AG
Einladung durch:	Daniel Dobner

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
Thomas Echte	17.06.2021	Zustimmung	Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Elena Schaible	18.06.2021	Zustimmung	16.07.18	GR / 2018/1655	Entscheidung
Eva-Britta Wind	17.06.2021	Zustimmung	23.07.18	GR / 2018/1714	Entscheidung
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Die Lärmbelastung, insbesondere durch Verkehrslärm, nimmt immer weiter zu. Vor allem Ballungsräume oder Bereiche mit starkbefahrenen Straßen- und Schienenwegen sind von dieser Entwicklung besonders betroffen. Die Europäische Union hat deshalb die sog. Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) verabschiedet, die in den §§ 47 a-f BImSchG auch Eingang in nationales Recht gefunden hat. Kommunen kommt damit die Pflicht zu, Lärmbelastungen systematisch zu erfassen und Maßnahmen zur Lärmbeseitigung zu treffen oder ruhige Gebiete dementsprechend vor Lärm zu schützen. In diesem Zusammenhang werden Lärmaktionspläne aufgestellt, die die Lärmsituation zunächst kartieren und anschließend geeignete Maßnahmen zur Lärminderung definieren.

Die Pflicht zur strategischen Lärmkartierung für Lärmaktionspläne beschränkt sich normalerweise auf

- alle Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern,
- alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr (umgerechnet 8.200 Kfz/Tag) und
- alle Haupteisenbahnstrecken mit einer Streckenbelastung von mehr als 30.000 Zügen/Jahr (umgerechnet 82 Züge/Tag).

In der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung für Laupheim, die bis 2019 durchgeführt wurde, ist ein erweiterter Untersuchungsrahmen gewählt worden, indem nicht nur die o. g. Fälle kartiert und untersucht wurden, sondern auch

- Straßen mit einer Verkehrsstärke ab 5.000 Kfz/Tag und
- die Schienenstrecken

miteinbezogen wurden, um ein weitreichenderes Bild der lärmbelasteten Bereiche Laupheims zu erhalten.

Für die Erstellung von Lärmaktionsplänen gilt es ebenfalls, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, um alle Sichtweisen und Wahrnehmungen zum Thema Lärm zusammenzutragen. Mit Hilfe der Rückmeldungen aus der Beteiligung (in der 2. Stufe mittels Fragebögen) und mit den erstellten Lärmkartierungen wurden verschiedenste Maßnahmen zur Lärminderung entwickelt, die in der Folge auf ihre schallmindernde Wirkung und Realisierbarkeit untersucht wurden. Die Realisierung der beschlossenen Maßnahmen aus der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung erfordert noch Zeit und zum Teil die Zustimmung und Mitwirkung der Baulastträger.

Da gesetzliche Fristen für die Aufstellung und Aktualisierung der Lärmaktionspläne gelten, hat das Fachbüro Möhler+Partner Ingenieure AG aus Augsburg im Auftrag der Stadt Laupheim die 3. Stufe (also die Fortschreibung der 2. Stufe) erarbeitet. Da noch nicht alle Maßnahmen aus der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung umgesetzt werden konnten, wird auf die Planung weiterer Maßnahmen in der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung zunächst verzichtet. Die Lärmaktionsplanung der 3. Runde dient daher vorwiegend der Überprüfung des vorhandenen Lärmaktionsplans und beleuchtet, wie die bereits umgesetzten Maßnahmen wirken und wie sich die Zahl der von Lärm Betroffenen entwickelt hat.

Eine direkte Vergleichbarkeit der Betroffenenzahlen der 2. Stufe mit denen der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe ist grundsätzlich nicht gegeben. In der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde gegenüber der 2. Stufe ein weniger umfangreiches Straßennetz untersucht. In die Berechnungen zur 2. Stufe sind auch Straßen mit einer Belastung unter der Mindestanforderung von weniger als 8.200 Kfz/Tag eingeflossen. Diese Tatsache allein führt bereits zu höheren Betroffenenzahlen gegenüber der 3. Stufe, in welcher nur Straßen mit Erfüllung der Mindestkriterien berücksichtigt werden.

Bei Betrachtung der untersuchten Bereiche ist dennoch ein Rückgang der von Lärm betroffenen Gebäude zu verzeichnen. Zum einen ist die absolute Zahl der betroffenen Gebäude geringer als noch in der Kartierung der 2. Stufe, zum anderen befinden sich auch weniger Gebäude in der Kategorie „dringender Handlungsbedarf“. Dieser Umstand ist u. a. auf bereits durchgeführte Maßnahmen, wie die Fahrbahnsanierung in der Ulmer Straße, zurückzuführen.

Auch für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange geboten. Dafür werden die aktuelle Betroffenanalyse, Rasterlärmkarten und Gebäudelärmkarten zur Verfügung gestellt. Sollten sich durch die Beteiligung zur Lärmaktionsplanung der 3. Stufe Maßnahmenvorschläge ergeben, werden diese mit den Fachbehörden und den Straßenbaulastträgern abgestimmt. Anschließend werden die Ergebnisse der Beteiligung zusammengestellt, abgewogen und durch den Gemeinderat beschlossen. Die Lärmaktionsplanung ist ein laufender Prozess und wird regelmäßig fortgeschrieben.

Für die Erstellung der Unterlagen zur 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sind bereits 6.532,98 € angefallen. Offen sind noch Restbeträge zu den gerade genannten Leistungen in Höhe von ca. 450,- € sowie Kosten für die öffentliche Bekanntmachung von rund 650,- €.

Anlagen:

Anlage1-Lageplan

Anlage 2.1-Rasterlärmkarten Straße LDEN

Anlage 2.2-Rasterlärmkarte Straße LNight

Anlage 3.1-Gebäudelärmkarte Straße LDEN

Anlage 3.2-Gebäudelärmkarte Straße LNight

Betroffenanalyse 3. Stufe LAP